



Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenu-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1500
Telefax +49 351 564-1509

staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E-KLR-2601/06

Dresden,
7. September 2016

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper,
Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 6/6046
Thema: Wohnungsräumungen in Sachsen im Jahr 2015**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:



WANDEL HINTER GITTERN
300 Jahre Gefängnis Waldheim
300 Jahre sächsische Vollzugsgeschichte

Frage 1:

In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2015 Räumungsklagen in Sachsen mit Mietschulden begründet? (bitte auflisten nach Landkreisen und kreisfreien Städten)

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnenlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Gründe für die klageweise Geltendmachung des Räumungsanspruches werden im Rahmen der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die statistische Erhebung bei den ordentlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften (VwV Geschäftsstatistik der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften) vom 15. Dezember 2015 und hier insbesondere durch die Anordnung über

die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik, Anlage 2 zur VwV) nicht erfasst.

Hilfsweise wurde die Anzahl der bei den sächsischen Amtsgerichten anhängig gewordenen Räumungsklagen computergestützt ausgewertet. Eine Aufschlüsselung nach kreisfreien Städten und Landkreisen kann nicht übermittelt werden. Die Aufschlüsselung erfolgt daher anhand der einzelnen Amtsgerichte.

Jahr 2015

Amtsgericht	Räumungsklagen	Amtsgericht	Räumungsklagen
Aue	82	Hoyerswerda	80
Auerbach	55	Kamenz	60
Bautzen	85	Leipzig	1.369
Borna	134	Marienberg	81
Chemnitz	422	Meißen	100
Dippoldiswalde	83	Pirna	117
Döbeln	118	Plauen	118
Dresden	953	Riesa	86
Eilenburg	84	Torgau	62
Freiberg	9	Weißwasser	27
Görlitz	54	Zittau	122
Grimma	99	Zwickau	272
Hohenstein-Ernstthal	90	insgesamt	4.762

Jahr 2014

Amtsgericht	Räumungsklagen	Amtsgericht	Räumungsklagen
Aue	209	Hoyerswerda	91
Auerbach	55	Kamenz	57
Bautzen	88	Leipzig	1.530
Borna	148	Marienberg	71
Chemnitz	460	Meißen	84
Dippoldiswalde	94	Pirna	102
Döbeln	284	Plauen	108
Dresden	1.125	Riesa	79
Eilenburg	111	Torgau	65
Freiberg	80	Weißwasser	41
Görlitz	71	Zittau	79
Grimma	98	Zwickau	295
Hohenstein-Ernstthal	106	insgesamt	5.531

Für die Beantwortung der Fragen 1 und 2 im Hinblick auf die Begründung der Räumungsklagen wäre die Durchsicht aller 10.293 bei den 25 sächsischen Amtsgerichten betroffenen Akten der in den Jahren 2014 und 2015 anhängig gewordenen Räumungsklagen erforderlich (2014: 4.762 Räumungsklagen und 2015: 5.531 Räumungsklagen). Eine solche Erhebung wäre jedoch mit einem Aufwand verbunden, der geeignet ist, die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Justiz zu beeinträchtigen. Zurückhaltend geschätzt, wäre für jede Akte ein Zeitaufwand von nicht weniger als 10 Minuten nötig (Anforderung der Akte aus dem Archiv, Auswertung, Rücksendung der Akte). In Summe wären somit mindestens 102.930 Minuten, also mehr als 1.715 Stunden erforderlich. Dies entspricht gemessen an einer Arbeitswoche von 40 Stunden mehr als 214 Arbeitstagen. Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der Justiz andererseits wurde, auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts, aus Gründen der Zumutbarkeit von der umfassenden Beantwortung abgesehen.

Frage 3:

Wie viele Bürgerinnen und Bürger in Sachsen erhielten 2015 eine „Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ gem. §§ 67 ff SGB XII i. V. m. §68 Abs. 1, Satz 1 SGB XII?

Frage 4:

Wie viele 2014?

Von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen. Zur Begründung wird auf die Antwort der Staatsregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage Drs. 6/1842 Bezug genommen.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow